

Citation style

Reinhard, Wolfgang: Rezension über: Edward Cavanagh (ed.), Empire and Legal Thought. Ideas and Institutions from Antiquity to Modernity, Leiden ; Boston: Brill Nijhoff, 2020, in: Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF), 49 (2022), 1, S. 93-95, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/7775b26594304c79b18e807c5b282f6d>



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

BUCHBESPRECHUNGEN

Cavanagh, Edward (Hrsg.), *Empire and Legal Thought. Ideas and Institutions from Antiquity to Modernity* (Legal History Library, 41; Studies in the History of International Law, 16), Leiden / Boston 2020, Brill Nijhoff, XVI u. 617 S. / graph. Darst., € 170,00.

Sechzehn Autoren und vier Autorinnen äußern sich hier zum Thema „Reich und Recht“. Nur sechs davon sind Juristen. Die übrigen haben sich für Geschichte, Politik, Klassische Altertumswissenschaft, Ägyptologie und Indologie qualifiziert. Neun Beiträge kommen aus England, davon sieben aus Cambridge, der Rest aus den USA, Italien, Deutschland und Irland. Der Herausgeber hält sich etwas darauf zugute, dass er ohne Rücksicht auf etablierte Deutungshoheiten Mitarbeiter vom Doktoranden bis zum Emeritus ausschließlich nach Sachkompetenz und nicht nach Ansehen rekrutiert habe. Der Band sei nämlich bei Oxford University Press bereits druckfertig gewesen, als er vom Verleger plötzlich mit der Begründung zurückgezogen worden sei, er sei geschäftlich nicht machbar, weil es dem Herausgeber an „massive name recognition“ fehle (X f.). Cavanagh erhielt aber von einem anderen angesehenen Verlag die Chance, das Urteil den Lesern zu überlassen. Sein Ziel ist dabei, den Weg von Gesetz und Recht samt einschlägigen Institutionen, Prozeduren und Begriffen über die lange Dauer von viereinhalb Jahrtausenden Geschichte zu verfolgen. Dazu soll das Problem „Reich und Recht“ als Leitfaden dienen, wobei die wechselnde Gestalt von „Reich“ bereits ein Teil des Problems ist. Die vergleichende Perspektive ergibt sich dabei immer wieder von selbst.

Unter dem Titel „Erste Juristen“ vergleicht der Ägyptologe Alexandre A. Loktionov quellennah die zentrale Justiz des Alten und des Mittleren Reiches 2500–1800 v. Chr. Statt der früheren multifunktionalen Amtsträger traten professionelle Spezialisten für Recht auf, das erst jetzt auch als Begriff auftaucht (36–68). Der Althistoriker Alberto Esu widmet sich den formalen Institutionen der griechischen Poleis und den Beziehungen zwischen ihnen von 354 bis 22 v. Chr. anhand einer Demosthenes-Rede, wobei er das Funktionieren der athenischen Gremien als eine Art „judicial review“ charakterisieren kann (67–104). Nach einem vergleichenden Blick auf Polybios und Athen entwirft der Alt- und Rechtshistoriker Clifford Ando durch Auswertung der zahlreichen von Rom geschlossenen Verträge ein differenzierteres Bild römischer Reichsbildung in der Ägäis als bisher (105–124). Die Anwältin Halcyon Weber verfolgt in ihrer Dissertation die Gesetzgebung Justinians aus familienrechtlicher Perspektive. Der Kaiser war zwar zu Kompromissen zwischen römischen und griechischen Traditionen bereit, bestand aber auf fairer Vereinheitlichung des Rechts und auf dem Primat seiner eigenen Autorität (125–166). Der Byzantinist Zachary Chitwood prüft bei seiner Untersuchung der Heterodoxie in der Zeit Nikons um 1100 die Behandlung von Russen und Syrern, sieht dabei aber Erklärungsbedarf dafür, dass die Muslime im Gegensatz zu anderen im weltlichen Recht überhaupt nicht und im Kirchenrecht nur selten vorkamen (167–188). Nach einem Blick auf Rom und Pisa zur Zeit der Glossatoren entdeckt der Rechtshistoriker Emanuele Conte bei Rolandus de Luca mit der Behandlung der Städte bereits öffentliches Recht, auch wenn die Rechtspersönlichkeit (*persona ficta*)

erst unter Innozenz IV. auftaucht (189–212). Als Jurist und Politologe bietet Dante Fedele einen umfassenden Abriss des Völkerrechts von Cicero bis Grotius und seines Wandels vom Recht für alle Völker zum Recht zwischen den Völkern (213–251). Tiziana Faitini ist politische Philosophin. Sie benutzt die Geschichte der Exegese des kaiserlichen Edikts im Weihnachtsevangelium Lukas 2,1 zur Deutung der Konflikte um die kaiserliche Autorität im 14. Jahrhundert. War Christus Imperator? (252–279) Die vielgestaltigen und komplexen Reichsideen der spätmittelalterlichen Vertreter des römischen Rechts sind das Thema des Mediävisten Joseph Canning (280–299). Der besonders originelle Beitrag des Kolonialhistorikers Lorenzo Veracini reflektiert die mittelalterliche Geschichte Pisas nach Volpe 1902 und Borchardt 1938 zusammen mit Dantes Hinweis auf die unbewohnte Welt des Seefahrers Odysseus als Laboratorium des italienischen Kolonialismus (300–321). Der Historiker und Jurist Mark Somos führt das Thema der imperialen Expansion weiter durch seine Erörterung der Kontroverse zwischen Grotius und Selden über die Freiheit der Meere und ihrer Folgen bis zum neuen Konzept der bewaffneten Neutralität der USA und Russlands im 18. Jahrhundert (322–361). Wenig später zitierte Herman Melville Justinian und spielte auf das Leviathan-Symbol des Thomas Hobbes an, wobei er sich auf die See und das Seerecht bezog, wie der Pazifik-Historiker Matthew Crow darlegt (362–387). Die Literaturwissenschaftlerin Sarah Winter verfolgt den Weg vom Verfahrensrecht zum Menschenrecht bei Granville Sharp und anderen englischen Vorkämpfern für die Befreiung der schwarzen Sklaven im späteren 18. Jahrhundert (388–424). Die Prärogative, die vom Parlament unabhängige Krongewalt, war der Inbegriff der königlichen Hoheit in Amerika, die königliche „Commission“ demgemäß die Grundlage der Ämter. Der Rechtshistoriker Paul G. McHugh demonstriert das an einem Superintendenten für Indianerland des 18. Jahrhunderts aus New York (425–461). Für britische Amtsträger im kolonialen Indien (1770–1820) kam es stattdessen darauf an, ein einheitliches rationales schriftliches Recht statt oder wenigstens neben dem hergebrachten Rechtspluralismus zu schaffen. Naveen Kanalu, der zur Geschichte Südasiens promoviert, zeigt, wie viel philologische Kleinarbeit dazu nötig war (462–491). Irland war ebenfalls englische Kolonie. Jordan Rudinsky, ein Doktorand in Politologie, rehabilitiert das Rechts- und Geschichtsdenken des James Bryce, eines Verfechters des Home Rule für Irland im späten 19. Jahrhundert (492–519). Auch der Herausgeber, der Historiker Edward Cavanagh, befasst sich mit Kolonialgeschichte. Es geht ihm um Reichsbildung zwischen den Matabele, Südafrika und der britischen Krone von 1889 bis 1919 (520–547). Lia Brazil ist Doktorandin in Rechtsgeschichte. Sie zeigt, dass die internationalen Vereinbarungen über Kriegführung von 1899 und 1904 in Großbritannien uneinheitlich und unvollständig umgesetzt wurden. Für den Burenkrieg als britischen Binnenkonflikt sollten sie ohnehin nicht gelten (549–577). Der Politik-Doktorand Joshua Smeltzer schließlich identifiziert bei Carl Schmitt die Ablehnung des überholten Konzepts „Staat“, Analysen der indirekten ökonomischen Kontrolle amerikanischer Art über andere Länder und den alternativen Großraum-Entwurf eines „Reiches“ unter deutscher Führung (578–602).

Der Vergleich sollte die Leser zur Einsicht in drei allgegenwärtige Kontinuitäten des Rechtslebens führen (12–30): *Analogien* öffnen den Weg zu jeder juristischen Argumentation. Das internationale Recht ist auf diese Weise aus dem Privatrecht entstanden. Im Zeichen des Kolonialismus hat Analogie allerdings regelmäßig zur Benachteiligung der Schwächeren geführt. *Prinzipien* wie Epikie/Äquitäts/Billigkeit beruhen auf Allgemeingültigkeit, auch wenn vor allem die Grundsätze des Naturrechts äußerst manipulationsanfällig waren. *Autoritäten* sind für jedes Recht unentbehrlich, aber die Juristen haben auch gelernt, wie sich mit ihnen alles nach Bedarf beweisen lässt. Lügen und Befangenheit haben zwar unausweichlich schon immer zu ihrem Geschäft gehört,

aber ihr Zynismus hat im Zeichen des globalen Kapitalismus weiter zugenommen. Häppchenweise zugestandene Menschenrechte helfen auch nicht weiter. Das gewaltige Gemälde endet für den Herausgeber also mit düsteren Aussichten (30–32).

Wolfgang Reinhard, Freiburg i. Br.

Brown, Neil / Silke Ackermann / Feza Günergun (Hrsg.), Scientific Instruments between East and West (Scientific Instruments and Collections, 7), Leiden / Boston 2019, Brill, € 139,00.

Der vorliegende Sammelband dokumentiert die 35. Jahrestagung der Scientific Instruments Commission, die 2016 in Istanbul stattfand und sich, dem Genius Loci entsprechend, mit Fragen des Wissenschaftsaustauschs und Technologietransfers zwischen Ost und West befasst hat. Von den ursprünglich 50 Tagungsbeiträgen haben die Herausgeber*innen 14 für die Publikation ausgewählt. Die thematische Bandbreite ist dabei, wie kaum anders zu erwarten, ausgesprochen weit gefächert, wobei ein deutlicher Schwerpunkt auf dem Osmanischen Reich bzw. dem Nahen Osten liegt. Zeitlich reichen die Beiträge vom 15. bis ins 20. Jahrhundert.

Es gibt in diesem Band keine weitere thematische oder chronologische Untergliederung und auch keine Einleitung, in der die Beiträge in einen umfassenderen wissenschafts- oder globalhistorischen Forschungskontext eingeordnet würden, aber den Herausgeber*innen geht es auch gar nicht um eine systematische Bestandsaufnahme. Ihr im Vorwort formuliertes Anliegen ist es vielmehr, das Spezialinteresse ihrer Zielgruppe zu bedienen, also Wissenschaftshistoriker*innen, Museumskurator*innen, Sammler*innen und Händler*innen, kurz: all jene, die sich für die materielle Geschichte wissenschaftlicher Instrumente interessieren, für die interkulturelle Dimension ihrer Gegenstände zu sensibilisieren.

Entsprechend materialzentriert nehmen sich die Beiträge dann auch an. Eine erste Gruppe von Aufsätzen widmet sich bislang wenig beachteten osmanischen, arabischen und persischen Handschriften aus türkischen Sammlungen, die in irgendeiner Hinsicht mit wissenschaftlichen Instrumenten zu tun haben, wobei es neben der detaillierten quellenkritischen Beschreibung zumeist um Fragen nach westeuropäischen Vorlagen sowie nach Herkunft und Verbreitung der beschriebenen Instrumente geht. So stellt Gaye Danişan das „Mir/at-ı Kâinat“, eine Abhandlung aus dem 16. Jahrhundert über nautische bzw. astronomische Instrumente aus der Feder des osmanischen Flottenadmirals Seydi Ali vor. Mahdi Abdeljaouad und Pierre Ageron befassen sich mit dem „Hadiyyat al-Muhtadī“, einer Ende des 18. Jahrhunderts in vielen Abschriften im Osmanischen Reich verbreiteten arabischen Abhandlung über Geometrie, die von einem ansonsten weitgehend unbekannten deutschen Konvertiten namens Osman Efendi verfasst worden ist. Die Frage nach der Herkunft der im Text beschriebenen mathematischen Instrumente führt die beiden Autoren zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Abhandlung nicht nur um eine Übersetzung bzw. Kompilation bekannter westeuropäischer Werke handelt, sondern um eine kreative Zusammenführung europäischer und islamischer Wissensbestände. Einen anderen Zugang wählt Atilla Polat, der mittels detaillierter textkritischer Analysen der Frage nachgeht, ob der Reduktionszirkel, ein in Europa vom späten 16. bis ins 19. Jahrhundert gebräuchliches Recheninstrument, im Osmanischen Reich bekannt und verbreitet war. Auf der Grundlage einer Untersuchung über diverse osmanische Übersetzungen des zuerst 1709 in Paris gedruckten „Traité de la construction et des principaux usages des instruments de mathématique“ von Nicolas Bion sowie weiterer sehr verstreuter Spuren dieses Recheninstruments in osmanischen Handschriften kommt Polat am Ende zu dem Er-